



Kreditgarantie Unternehmensbeteiligung

A Bethlehemstraße 3, 4020 Linz

T +43 (732) 77 78 00

F +43 (732) 77 78 00-40

I www.kgg-ubg.at

E office@kgg-ubg.at

Bürgschaften für Bankkredite

1. ALLGEMEINES	2
2. STANDARDBÜRGSCHAFTEN	4
3. KONSOLIDIERUNGSBÜRGSCHAFTEN	6
4. VERFAHREN	8
5. PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTES UND DES KREDITNEHMERS	9
6. INANSPRUCHNAHME DER KGG	11
7. KOSTEN	12
8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13

Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.

Firmenbuch: FN 76456 k, LG Linz; DVR: 0994383
UID-Nr.: ATU 62189679; Aufsichtsbehörde: FMA
Bankverbindung: Oberösterreichische Landesbank AG
BIC: OBLAAT2L, IBAN: AT73 5400 0000 0064 4302

Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. Finanzierungspartner

Firmenbuch: FN 148223 a, LG Linz; DVR: 0994375
UID-Nr.: ATU 60515446
Bankverbindung: Oberösterreichische Landesbank AG
BIC: OBLAAT2L, IBAN: AT39 5400 0000 0027 0009





1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die OÖ Kreditgarantiegesellschaft mbH, in der Folge kurz "KGG" genannt, ist ein Kreditinstitut. Die KGG übernimmt gegenüber Kreditinstituten Ausfallsbürgschaften gemäß § 1356 ABGB für Kredite, die an kleine und mittlere Unternehmungen (lt. Definition der EU in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung; Anlage 1), in der Folge kurz einheitlich "Kreditnehmer" genannt, gewährt werden, welche Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und denen eine entsprechende Kreditbesicherung nicht in ausreichendem Maß möglich ist.
- 1.2. Der Kreditnehmer muss sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig sein. Der zu verbürgende Kredit ist von ihm entsprechend seiner Vermögenslage angemessen zu besichern (zB. Hypothek, Bürgschaft, Eigentumsvorbehalt, etc).
- 1.3. Bürgschaften werden je Unternehmen für Kredite in Höhe von max. € 1,0 Mio. übernommen.
- 1.4. Der für die Bürgschaft zum jeweiligen Stichtag relevante Kreditbetrag ist unabhängig von der tatsächlichen Rückführung auf Basis des mit der KGG vereinbarten Tilgungs- bzw. Einschränkungplanes begrenzt. Wird ein Abstattungskredit nicht zur Gänze ausgenutzt, reduziert sich der Bürgschaftsumfang aliquot im Verhältnis der Minderausnutzung zu dem der Bürgschaft zugrunde liegenden Gesamtkredit. Das Gleiche gilt für eine eventuell widmungswidrige Verwendung eines verbürgten Kredites.

Aussetzungen unserer stufenweisen Einschränkungen sind während unserer gesamten Bürgschaftsdauer im Bedarfsfalle über einen Zeitraum bis insgesamt maximal 12 Monaten auf Antrag des Kreditinstitutes möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass das antragstellende Kreditinstitut eine zumindest analoge Aussetzung aller weiteren in diesem Zeitraum fälligen Ratenzahlungen gewährt und sämtliche bestehenden Kreditrahmen aufrecht hält.

Die Bürgschaft umfasst auch anteilig offene Forderungen des Kreditinstitutes aus Zinsen und sonstigen Kosten, soweit sie auf die letzten 12 Monate vor Insolvenzeröffnung bzw. Klagseinbringung entfallen, maximal jedoch 10 % des verbürgten Kreditbetrages.

- 1.5. Ausgeschlossen von einer Bürgschaftsübernahme sind
 - Kredite zur Finanzierung von vor der Antragstellung begonnenen Investitionen sowie zur Finanzierung von bereits vorher rechtsverbindlich abgeschlossenen Unternehmens- bzw. Anteilskaufverträgen bzw. Betriebsübernahmeverträgen lt. Pkt. 2.3.
 - die beim antragstellenden Kreditinstitut bereits bestehenden Kredite, ausgen. Kredite lt. Punkt 2.6.
 - Umschuldungen bisher nicht verbürgter Kredite, ausgenommen Umschuldungen lt. Pkt. 2.7 und 3.5
 - Kredite, für die eine Ausfallhaftung von dritter Seite vereinbart wurde.



- 1.6. Im Falle der Umschuldung eines von der KGG verbürgten Kredites geht die Bürgschaft zu den bisherigen Bedingungen auf das übernehmende Kreditinstitut über. Dies gilt nur dann, wenn sich keine für die KGG nachteiligen Veränderungen des Kreditverhältnisses ergeben und das übernehmende Kreditinstitut die KGG spätestens innerhalb eines Monats ab erfolgter Umschuldung informiert.
- 1.7. Die Übernahme von Bürgschaften erfolgt gemäß diesen Richtlinien, kann aber im Einzelfall von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Anderslautende Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.8. Allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen der KGG und dem antragstellenden Kreditinstitut werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Oberösterreich nach der für diese geltende Schiedsordnung endgültig entschieden.
- 1.9. Die gegenständlichen Bürgschaftsrichtlinien unterliegen den Regelungen des Wettbewerbsrechtes der Europäischen Union betreffend die „De-minimis-Beihilfen“ (derzeit: Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.) bzw. betreffend die Notifizierung für die Konsolidierungsbürgschaften (Punkt 3.) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.10. Der Kreditnehmer ermächtigt und beauftragt das Kreditinstitut, der KGG alle von dieser zur Bearbeitung des Antrages und während der Bürgschaftslaufzeit verlangten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 1.11. Der Kreditnehmer erteilt seine Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes und des Bankwesengesetzes (Entbindung vom Bankgeheimnis), dass Auskünfte und Daten, welche zur Bearbeitung des Antrages sowie für die Dauer der Bürgschaft erforderlich sind, gegebenenfalls von den Gläubigerschutzverbänden sowie von österreichischen Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Bundes- und Landesstellen eingeholt werden dürfen. Weiters stimmt der Kreditnehmer zu, dass an österreichische Wirtschaftsfördereinrichtungen, Bundes- und Landesstellen sowie an die zuständigen Organe der Europäischen Kommission Auskünfte und Daten übermittelt werden dürfen.
- 1.12. Soweit in gegenständlichem Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. STANDARDBÜRGSCHAFTEN

- 2.1. Voraussetzung für die Übernahme einer Bürgschaft im Standardverfahren sind geordnete wirtschaftliche Verhältnisse des Kreditnehmers bzw. eine positive Zukunftsperspektive.
- 2.2. Das Kreditinstitut hat die zu verbürgenden Kredite zu marktüblichen Konditionen einzuräumen.
- 2.3. Verbürgt werden Kredite bzw. Darlehen zur Finanzierung von:

Zweck	Kreditform	Laufzeit	Untergrenze	Obergrenze	Bürgschaftsquote	
INVESTITIONEN	Abstattungskredite oder Darlehen	max. 15 Jahre	€ 25.000		max. 80 %	
Sachinvestitionen						€ 1.000.000
immaterielle Inv.						€ 250.000
BETRIEBSMITTEL	Kontokorrentrahmen	Neu: bis 7,5 Jahre; davon max. 5 Jahre rückführungsfrei, spätestens ab 6 Jahr hj. Einschränkungen	€ 25.000	€ 500.000	max. 80 %	
BANKGARANTIEN	Haftungskredite	max. 15 Jahre	€ 25.000		max. 80 %	
für Investitionszwecke						€ 1.000.000
für Betriebsmittelzwecke						€ 500.000
UNTERNEHMENSERWERB	Abstattungskredite	max. 10 Jahre	€ 25.000		max. 80 %	
Kauf Gesamtunternehmen (100 % Anteile)						€ 750.000
Erwerb Firmenanteile (Beteiligung, mind. 25,1 %)						€ 250.000
Gründung von Tochtergesellschaften						€ 250.000
BETRIEBSÜBERNAHME	Bestehende Kredite	max. 10 Jahre	€ 25.000		max. 80 %	
Investitionskredite (für Übernahme Sachanlagevermögen)						€ 750.000
Firmenwertablöse						€ 250.000
Betriebsmittelkredite (für Übernahme Umlaufvermögen)						€ 500.000

2.4. Besondere Bedingungen für Haftungskredite:

- Einzelhaftungen und/oder Haftungskreditrahmen mit revolvingender Ausstellung von Bankgarantien für Investitions-, Betriebsmittelzwecke sowie zur Besicherung der Hausbankgarantien für Exportfondskredite und ERP-Kredite nach Maßgabe nationaler Förderbestimmungen.
- Bei Einlösung des Haftungskredites erfolgt im Bedarfsfall nach Mitteilung des Kreditinstitutes eine Umwandlung in einen Abstattungskredit unter Übertragung der Bürgschaft, wobei die Laufzeit, der Zinssatz, die allfällige sonstige Besicherung und die übrigen Kreditbedingungen in Abstimmung mit der KGG entsprechend dem Verwendungszweck neu zu vereinbaren sind.

2.5. Besondere Bedingungen für Unternehmenserwerb:

Hierfür geltende zusätzliche besondere Voraussetzungen:

- Die gesamte Unternehmensgruppe ist ein kleines bis mittleres Unternehmen (gemäß Definition der EU; Anlage I)
- Das Mutter- bzw. Hauptunternehmen hat als Kreditnehmerin den Sitz in Oberösterreich
- Der Kauf, die Beteiligung bzw. Gründung dient zur Kooperation in der Beschaffung, Produktion oder im Vertrieb mit dem Mutterunternehmen
- Kein konzerninterner Unternehmenserwerb sowie keine Gründungsfinanzierung von Beteiligungs- oder Holdinggesellschaften

2.6. Besondere Bedingungen für Betriebsübernahmen:

Bürgschaftsübernahme für bestehende Kredite, welche im Zuge einer Betriebsübernahme auf den Übernehmer zur Fortführung übertragen werden, sofern hierbei eine Verringerung von Sicherheiten des Vorbesitzers zugestanden werden muss.

2.7. Besondere Bedingungen für Betriebsmittelkredite:

Betriebsmittelkredite können primär zur Finanzierung von zusätzlichem working capital verbürgt werden. Pro Unternehmen können einmalig auch Kontokorrent- bzw. Haftungskredite bis zusammen maximal € 500.000 (Standardbürgschaft, im Falle einer Konsolidierungsbürgschaft max. € 250.000) verbürgt werden, welche im Zusammenhang mit der Prolongation bzw. einer bankinternen Entscheidung über die Aufrechterhaltung eines von der KGG bisher nicht verbürgten unbefristeten Betriebsmittelkredites nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren stehen.

Der Kreditumfang ist beschränkt auf maximal den bisherigen beurkundeten Kreditrahmen. Es sind für den neu zu verbürgenden Kredit grundsätzlich die bisherigen Sicherheiten bis auf begründete Ausnahmen ident zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmen kann die Bürgschaftsübernahme auch einem anderen Kreditinstitut mit Umschuldung des bisherigen Kreditinstitutes gewährt werden. Offenzulegen ist der bisherige Kreditvertrag samt Nachtragsvereinbarungen sowie der aushaftende Kreditsaldo zum Stichtag der Antragseinreichung.

3. KONSOLIDIERUNGSBÜRGSCHAFTEN

- 3.1. Von der KGG kann nach Maßgabe auch der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien ein Konsolidierungskredit für ein Unternehmen verbürgt werden, welches
- ein kleines Unternehmen (gemäß Definition der EU; Anlage I) und Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist
 - einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf für Umstrukturierungsaufwendungen hat, für den ein ungeförderter Eigenbeitrag von mindestens 25 % zu leisten ist und für den die Förderung im Wege einer maximal einmaligen Bürgschaftsübernahme auf das so hin resultierende notwendige Mindestmaß zu beschränken ist
 - sich bereit erklärt, einen von der KGG akzeptierten Umstrukturierungsplan umzusetzen, in dem sich das Unternehmen verpflichtet,
 - die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Umstrukturierung binnen längstens zwei Jahren vollständig umzusetzen
 - während der Dauer der Umstrukturierung keine Kapazitätsaufstockungen vorzunehmen
- Ausgenommen von einer Bürgschaftsübernahme bzw. Förderung sind Unternehmen der Stahlindustrie, neu gegründete Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit und Mitglieder einer größeren Unternehmensgruppe.
- 3.2. Durch die Zusatzfinanzierung und die Umsetzung der im Konsolidierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen muss die begründete Aussicht bestehen, dass das Unternehmen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten überwindet.
- 3.3. Das antragstellende Kreditinstitut erklärt sich bereit,
- die bestehenden Betriebsmittel- und Haftungskredite in der zum Zeitpunkt der Antragstellung aushaftenden Höhe bei gleichbleibenden Sicherheiten weiterhin zur Verfügung zu stellen



- die für die Konsolidierung erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen wie zB. Stundungen, Aussetzungen, Zinsermäßigungen mitzutragen
 - die Bezahlung der bis zur Entscheidung der KGG anfallenden Kosten des mit der Erstellung des Umstrukturierungsplanes beauftragten Beraters zu gewährleisten.
34. Der Konsolidierungskredit ist für die im Konsolidierungskonzept festgelegten Maßnahmen zweckgebunden.
- Obergrenze: € 250.000
 - Untergrenze: € 25.000
 - Bürgschaftsquote: max. 80 %
 - Laufzeit: max. 7 ½ Jahre mit halbjährlichen Einschränkungen
35. Abweichend von Punkt 1.5. kann eine Bürgschaft auch für einen Konsolidierungskredit gewährt werden, mit dem ein bisher nicht verbürgter Kredit eines anderen Kreditinstitutes abgedeckt wird. Voraussetzung ist, dass das bisherige Kreditinstitut dem Unternehmen einen für die Konsolidierung ausreichenden Schuldennachlass gewährt.
36. Grundlage für die Entscheidung der KGG ist ein von einem Unternehmensberater *) erstelltes Konsolidierungskonzept, das folgende Mindestaussagen enthalten muss:
- Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten
 - Beurteilung der Entwicklungschancen
 - Konsolidierungsmaßnahmen
 - begründete Fortbestehensprognose
 - erforderlicher Kapitalbedarf für die Konsolidierung
 - Dauer und Kosten der Betreuung
- *) Für Kredite bis zu € 75.000 kann dieser Umstrukturierungsplan auch vom Steuerberater des Unternehmens erstellt werden. Ein in der KGG eingerichteter Konsolidierungsbeirat prüft das Konzept des Beraters und beurteilt die Umsetzbarkeit und die Erfolgsaussichten.
37. Der Kreditnehmer ist im Kreditvertrag zu verpflichten, das Konsolidierungskonzept gemeinsam mit dem Berater umzusetzen.
38. Die für das Unternehmen verpflichtende Betreuung des Beraters dauert bis zur Erreichung eines nachhaltig positiven Betriebsergebnisses, soll aber zwei Jahre nicht überschreiten.



39. Während der Konsolidierungsphase hat der Berater der KGG über den Fortgang der Umsetzung des Konsolidierungskonzeptes und die Unternehmensentwicklung laufend zu berichten.
- 3.10. Die Konzeption und Durchführung der Konsolidierung erfolgt im Auftrag, auf Rechnung und Verantwortung des Kreditnehmers. Dabei dürfen die vom Berater verrechneten Honorarsätze den Rahmen marktüblicher Konditionen nicht übersteigen. Für den Fall des Erreichens der mit der KGG vereinbarten Konsolidierungsziele kann ein Erfolgshonorar, das max. 100 % des Basishonorars beträgt, vereinbart werden.
- 3.11. Für Bürgschaften laut dem vorliegenden Abschnitt 3. ist die beihilfenrechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich. Konsolidierungsbürgschaften können daher erst nach Notifizierung der Richtlinien durch die Europäische Kommission übernommen werden. Die Bestimmungen der Genehmigung durch die Europäische Kommission stellen einen integrierenden Bestandteil für Konsolidierungsbürgschaften dar.

4. VERFAHREN

- 4.1. Das Kreditinstitut beantragt im Einvernehmen mit dem Kreditnehmer auf dem dafür vorgesehenen Formblatt die Übernahme einer Bürgschaft. Der Antrag gilt auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn noch vor Abschluss des Kreditvertrages ein Antrag auf Haftungsübernahme bei einer anderen Förderstelle eingebracht wurde.
- 4.2. Vereinfachtes Prüfverfahren bis € 100.000:

Wird eine Finanzierung im Rahmen des vereinfachten Prüfverfahrens an die KGG herangetragen, erfolgt dies durch das Kreditinstitut in Form eines eigenen Antrages auf Bürgschaftsübernahme. Im Rahmen des vereinfachten Prüfverfahrens kann das Kreditinstitut davon ausgehen, dass es mit der Prüfung des Geschäftsfalles von der KGG beauftragt ist und für die KGG prüft. Dies erfolgt mit der nach den Grundsätzen des Bankwesengesetzes erforderlichen speziellen Sorgfalt.

Das Kreditinstitut hat bei der Prüfung insbesondere nach den im Bürgschaftsantrag festgelegten speziellen Prüfkriterien vorzugehen und eine Erklärung darüber abzugeben, dass die speziell festgelegten Prüfkriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind. Die KGG verzichtet bei Anträgen bis € 50.000 grundsätzlich auf die Vorlage der Prüfunterlagen, hat jedoch das Recht, diese nachzufordern. Bei Anträgen über € 50.000 sind die Prüfunterlagen der KGG vorzulegen.

Die KGG wird die Entscheidung über die Antragstellung unter primärer Berücksichtigung der Erklärung des Kreditinstituts über die Prüfung und die speziellen Prüfkriterien vornehmen, behält sich jedoch vor, im Sinne des Bankwesengesetzes eigenständig zu prüfen und unabhängig von den Prüfergebnissen der Bank die Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.



43. Mit der Antragstellung wird das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die KGG ermächtigt. Im Falle einer positiven Entscheidung stellt die KGG an das Kreditinstitut ein Anbot auf Bürgschaftsübernahme gemäß § 1356 ABGB, das die Bedingungen für die Bürgschaft enthält. Das Vertragsverhältnis mit dem antragstellenden Kreditinstitut kommt mit der Annahme dieses Anbots zustande.
44. Ein mit dem Kreditnehmer vereinbartes Gesamtsicherheitenverhältnis ist bei der Antragstellung bekannt zu geben. Wird ein solches nach der Bürgschaftsübernahme begründet, dürfen sich Rang und Wertigkeit der für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten nicht verschlechtern.
45. Werden vom Kreditinstitut sonstige persönliche und/oder sachliche Haftungen für den verbürgten Kredit hereingenommen, so hat das Kreditinstitut zu vereinbaren, dass solche Haftungen keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch gegen die KGG begründen.

5. PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTES UND DES KREDITNEHMERS

- 5.1. Das Kreditinstitut hat bei Einräumung, Überwachung sowie bei allfälliger Eintreibung des verbürgten Kredites die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, dem Kreditinstitut über wesentliche Betriebsvorgänge, insbesondere über die Aufnahme weiterer Kredite und über wesentliche Veränderungen der Vermögenslage zu berichten. Er hat weiters binnen angemessener Frist (§§ 193 bzw. 222 UGB), längstens aber binnen 9 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss dem Kreditinstitut vorzulegen, das diesen umgehend unter Bekanntgabe des bankinternen Kundenratings an die KGG weiterzuleiten hat.
- 5.2. Kommt der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder verschlechtern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, hat er über Verlangen der KGG eine Prüfung der Gesamtsituation seines Unternehmens durch die KGG oder deren Beauftragte auf seine Kosten zuzulassen und die als notwendig erachteten Maßnahmen umzusetzen.
- 5.3. Der KGG sind über Verlangen Auskünfte über den verbürgten Kredit, über die Sicherheiten hierfür sowie über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen sowie aktuelle Saldenlisten, Soll-Ist-Vergleiche, vorläufige Bilanzen bzw. Zwischenabschlüsse vorzulegen.
- 5.4. Werden Liegenschaften oder sonstige Wirtschaftsgüter als sachliche Sicherheiten bestellt, sind diese ausreichend gegen übliche Risiken zu versichern. Darüber hinaus kann die KGG auch personen- und betriebsbezogene Versicherungen verlangen.
- 5.5. Verbürgte Forderungen dürfen ohne Zustimmung der KGG weder abgetreten noch verpfändet werden.



Kreditgarantie Unternehmensbeteiligung

56. Das Kreditinstitut hat die KGG umgehend zu informieren, wenn
- bekannt wird, dass wesentliche Kreditbedingungen, insbesondere der vereinbarte Verwendungszweck, nicht eingehalten werden
 - festgestellt wird, dass Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Tilgungen und Zinsen länger als 3 Monate in Rückstand geraten ist
 - ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein Exekutionsverfahren eingeleitet wird
 - in der Person des Kreditnehmers, in der Organisations- oder Kapitalstruktur oder beim Geschäftsgegenstand wesentliche Änderungen eintreten
 - eine wesentliche Änderung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine markante Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt wird
 - bestehende Betriebsmittelkreditlinien eingeschränkt und/oder aufgekündigt werden
 - nach Bürgschaftsübernahme ein Gesamtkreditverhältnis begründet wird oder sich bezüglich der bestellten Sicherheiten Verminderungen ergeben
 - sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet erscheint.
 - bei einer Gruppe verbundener Unternehmen Änderungen eingetreten sind, soweit diese gemäß § 75 BWG iVm der OeNB Ausweisrichtlinie zur Großkreditevidenzmeldung in der jeweils gültigen Fassung meldepflichtig sind
57. Ändert sich das bankinterne Kundenrating, hat das Kreditinstitut die KGG unter Angabe der maßgeblichen Gründe innerhalb von drei Monaten darüber zu informieren.
58. Das Kreditinstitut hat sich im Kreditvertrag ein Kündigungsrecht zumindest für die oben unter Punkt 6.6. aufgezählten Fälle vorzubehalten und dieses Kündigungsrecht bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen von Punkt 6.8f über Verlangen der Gesellschaft auszuüben.
59. Der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der KGG bedürfen bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen von Punkt 6.8f
- beabsichtigte Betriebs-/Standortverlegungen des Unternehmens außerhalb des Bundeslandes OÖ (ausgenommen ist die Errichtung von Filialstandorten bzw. Zweigniederlassungen)
 - wesentliche Änderungen des Kreditverhältnisses, insbesondere die Verminderung der bestellten Sicherheiten,



Kreditgarantie Unternehmensbeteiligung

- eine Wiederausnützung sowie eine Ausdehnungsvereinbarung von vor- oder gleichrangigen Kredithöchstbetragspfandrechten zugunsten von neu einzuräumenden Krediten, Kreditrahmen oder Haftungen. Ausgenommen davon ist die Ausnutzung von vereinbarten Kontokorrentkreditrahmen und Haftungskreditrahmen sowie deren Verlängerung.
- Realisierungsmaßnahmen und Eintreibungsschritte nach Fälligstellung des verbürgten Kredites.

6. INANSPRUCHNAHME DER KGG

- 6.1. Im Falle der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers oder nach Vorliegen eines rechtskräftigen Klagstitels kann die KGG durch das Kreditinstitut aus der Bürgschaft gegen Nachweis der offenen Forderung sofort in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann die KGG die Einlösung auch von Betreibungsmaßnahmen abhängig machen, sofern sie deren Kosten anteilig übernimmt.
- 6.2. Zur Vermeidung von uneinbringlichen Klagskosten ist die Inanspruchnahme der KGG durch das Kreditinstitut über dessen begründeten Antrag auch dann möglich, wenn
 - der Betrieb (einschließlich allfälliger Zweigbetriebe des Kreditnehmers und eventuell verbundener Unternehmen) aufgegeben wurde oder der Kreditnehmer unauffindbar ist und
 - ein rechtskräftiger gerichtlicher Klagstitel zumindest über einen Teilbetrag oder ein prätorischer Vergleich vorliegt.
 - ein Konkursverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde und der Betrieb binnen 3 Monaten endgültig stillgelegt wurde. In diesem Fall kann die Einlösung ohne Klagstitel unmittelbar nach der Liquidation des Unternehmens erfolgen.
 - die KGG einem Kreditnachlass im Zuge eines außergerichtlichen Vergleiches zugestimmt hat.
- 6.3. Im Rahmen der Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB haftet die KGG allerdings nur insoweit, als nach Realisierung der bestellten Sicherheiten ein Ausfall entsteht. Basis für die Einlösung gem. Pkt. 6.1. ist der jeweils verbürgte Kreditsaldo zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. der Erlangung eines rechtskräftigen Titels. Für eine Einlösung gem. Pkt. 6.2. ist der verbürgte Kreditsaldo zu jenem Stichtag relevant, der eine Haftungsinanspruchnahme begründet.
- 6.4. Das Kreditinstitut hat die durch die Inanspruchnahme auf die KGG übergebenen Forderungen und Sicherheiten treuhändig mit banküblicher Sorgfalt zu verwalten und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist im Ausmaß der Bürgschaftsquote der KGG zu refundieren. Dabei können anteilige Kosten für Verwertungsmaßnahmen, denen die KGG zugestimmt hat, abgezogen werden.



- 6.5. Sämtliche für den verbürgten Kredit mit dem Kreditnehmer vereinbarte Sicherheiten dienen gleichrangig dem von der KGG verbürgten und dem unverbürgten Kreditteil.
- 6.6. Die vor der Bürgschaftsübernahme bestellten sachlichen Sicherheiten können vorrangig bzw. bis zur jeweiligen Rangvereinbarung für die bis zu diesem Zeitpunkt eingeräumten Kredite verwertet werden. Verwertungserlöse und Betreuungseingänge aus mehrfachen persönlichen Mitverpflichtungen sind
 - vorrangig aliquot auf den verbürgten Kredit und auf die im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden Kredite aufzuteilen
 - nachrangig für nach der Bürgschaftsübernahme gewährte Kredite zu verwenden.
- 6.7. Ausschließlich für den verbürgten Kredit bestellte Sicherheiten dürfen zur Abdeckung anderer Forderungen gegen den Kreditnehmer erst dann herangezogen werden, wenn der verbürgte Kredit zur Gänze abgedeckt ist.
- 6.8. Die KGG ist zur Gänze von der Leistungsverpflichtung befreit, wenn
 - zur Besicherung des verbürgten Kredites eine zusätzliche Ausfallhaftung vereinbart wurde
 - der Kreditvertrag vor dem Bürgschaftsantrag abgeschlossen wurde
 - die Kreditvaluta vor dem Bürgschaftsantrag ganz oder teilweise zugezählt wurde
 - der Kreditvertrag wesentlich von den im Bürgschaftsanbot festgesetzten Bedingungen abweicht.
- 6.9. Die KGG wird auch insoweit von ihrer Verpflichtung aus der Bürgschaftsübernahme frei, wenn das Kreditinstitut bei Einräumung, Überwachung oder Verwaltung des Kredites grob die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers verletzt hat oder den im Bürgschaftsanbot bzw. in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Leistungsfreiheit der KGG tritt in diesem Fall insoweit nicht ein, als das Kreditinstitut den Nachweis führt, dass durch die Pflichtverletzung kein Ausfall entstanden ist.

7. KOSTEN

An die KGG sind zu entrichten:

- 7.1. ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von
 - 1,0 % bei Standardbürgschaften
 - 1,5 % bei Konsolidierungsbürgschaften

des jeweils verbürgten Kreditteiles, mindestens aber € 500



Kreditgarantie Unternehmensbeteiligung

- 7.2. ein pauschales Bearbeitungsentgelt im Falle der
- Nichtannahme des Bürgschaftsanbotes zu antragskonformen Bürgschaftsbedingungen von € 500
 - Nichtannahme des Bürgschaftsanbotes zu vom Antrag abweichenden Bürgschaftsbedingungen von € 300
 - Abweisung des Bürgschaftsantrages von € 300
- 7.3. eine jährliche Bürgschaftsprovision in Höhe von
- 0,25 % - 1,5 % p.a. bei Bürgschaften im Standardverfahren und dem vereinfachten Prüfverfahren gem. Pkt. 4.2. (entsprechend der Bonitätsbeurteilung und/oder Betreuungsintensität)
- 2,0 % p.a. bei Konsolidierungsbürgschaften
- Die Provision ist mit Annahme des Bürgschaftsanbotes und in der Folge im Vorhinein vom jeweils aushaftenden Bürgschaftsumfang per 31.12. jeden Jahres fällig. Besteht die Bürgschaft nicht während eines vollen Kalenderjahres, erfolgt eine anteilmäßige Verrechnung. Die laufende Provision kann im Anlassfall entsprechend der Bonitätsbeurteilung und/oder Betreuungsintensität angepasst werden.
- Die Bürgschaftsprovision ist auch für den Zeitraum einer vorläufig aufgeschobenen Rechtswirksamkeit des Bürgschaftsvertrages zu entrichten.
- 7.4. ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € 200 für jede Änderung des Bürgschaftsanbotes über Antrag des Kreditinstitutes. Die Gebühr wird mit der Vorschreibung durch die KGG fällig.
- 7.5. eine Kündigungsprovision von 2,0 % des zum Zeitpunkt einer seitens des Kreditinstitutes vorzeitig erfolgten Bürgschaftszurücklegung aushaftenden verbürgten Kreditteiles.
- 7.6. Sämtliche Entgelte werden vom Kreditinstitut im SEPA Firmenlastschriftverfahren an die KGG entrichtet. Die KGG ist berechtigt, auch für bestehende Bürgschaftsverträge die Kostensätze gemäß den Punkten 7.3., 7.4. und 7.5. für die Folgejahre zu ändern.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Anlagen als integrierende Bestandteile:

Anlage I – [KMU-Definition der EU](#);

Anlage II – [Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich](#)